

JOHANNES NEPOMUK - PATRON DER DIÖZESE SECKAU

Die jüngsten Direktorien und Proprien der Diözese Seckau geben den hl. Johannes Nepomuk als Diözesanpatron an. Er wurde und wird daher auch vom Klerus in Offizium und Meßfeier als solcher verehrt: sein Fest stand bis 1960 im Rang duplex I cl., bis 1955 cum octava communi; Messe mit Credo. Im Volk der Diözese ist er aber meist nur als Brückenheiliger und als Martyrer des Beichtgeheimnisses bekannt; fast niemand weiß, daß er Diözesanpatron ist, und von einer im Volk verbreiteten besonderen Verehrung kann gar keine Rede sein. Sein Fest — am 16. Mai — wurde auch, zumindest in den letzten Jahrzehnten, niemals mit einer *solemnitas externa* (Verlegung der Meßfeier auf den Sonntag) begangen, wie es sonst etwa bei Patrozinien selbstverständlich ist, und wie es die neuen Rubriken für das Fest des Diözesanpatrons ausdrücklich vorsehen¹⁾. Es ist klar, daß ohne das wache Interesse und die lebendige Mitfeier des Volkes der eigentliche Sinn und Zweck der Verehrung von Diözesanpatronen nicht erfüllt wird, und daß daher der bestehende Zustand allgemein als unbefriedigend empfunden wurde und wird.

Die Neubearbeitung des Diözesankalendariums und -propriums im Zuge der Rubrikenreform 1960/61 bietet nun den willkommenen Anlaß, diese Frage grundsätzlich aufzurollen und eventuell auch einer Neuregelung zuzuführen. Die hier vorliegende Arbeit geht auf eine Untersuchung zurück, die im Auftrag der Seckauer Diözesankommission für Liturgie durchgeführt und deren Ergebnis im Juni 1961 vor diesem Gremium als Referat vorgelegt wurde.

„RITE CONSTITUTUS“

Zu den *festis propria*, die gemäß CR n. 43 in jedes Diözesankalendarium aufzunehmen sind, gehört auch das Fest des Diözesanpatrons (bzw. der Diözesanpatrone); dieser muß aber „rite constitutus“ sein. In n. 27 der *Instructio*, die für die Neubearbeitung der Proprien von der Ritenkongregation am 14. 2. 1961 herausgegeben wurde²⁾, ist dieses „rite constitutus“ näher erläutert: Der Patron muß als solcher entweder *gemäß der alten Gepflogenheit der Ritenkongregation* ausdrücklich erwählt und bestellt sein, oder seit unvor-denklichen Zeiten verehrt werden³⁾.

Worin besteht nun diese „antiqua praxis“ der Ritenkongregation? Die erste einschlägige Bestimmung stammt vom 23. 3. 1630⁴⁾ und besagt, daß als *patronus loci*⁵⁾ nur ein Heiliger — niemals ein Seliger — erwählt werden

¹⁾ *Codex Rubricarum* (abgekürzt: CR) n. 358 d — AAS 52 (1960), 593–740.

²⁾ „De calendariis particularibus et Officiorum ac Missarum propriis ad normam et mentem codicis rubricarum revisendis“ — AAS 53 (1961), 168–180; Siehe auch HEILIGER DIENST 1961, 46–52.

³⁾ „Patronus principalis aut secundarius seu minus principalis „rite constitutus“, unice intellegitur Patronus *sensu proprio*, id est Sanctus (numquam Beatus) *formaliter* uti Patronus secundum S. Rituum Congregationis antiquam praxim electus ac constitutus, vel ex immemorabili traditione acceptus: huic tantum proinde peculiaris liturgica celebratio a rubricis statuta competit.“

⁴⁾ *Decreta Authentica* der Ritenkongregation Rom 1898 (abgekürzt: DA) 526.

⁵⁾ Dieser *patronus loci* kann, wie andere Bestimmungen zeigen, Stadtpatron, Diözesanpatron, Landespatron oder Reichspatron sein: „Patronus autem loci proprie is est, quem certa Civitas, Dioecesis, Provincia, Regnum etc. sibi delegit velut singularem ad Deum Patronum.“ — DA 3048 v. 9. 5. 1857; — vgl. auch can. 1278 CIC.

könne, daß diese Erwählung durch das Volk (oder seine Vertreter) und durch den Klerus mit Konsens des Bischofs zu geschehen habe, und daß diese Wahl künftig ausdrücklich von der Ritenkongregation bestätigt werden müsse. Auf eine Reihe weiterer Bestimmungen wird später noch hinzuweisen sein.

Nachdem nun Johannes Nepomuk in der Steiermark vor 1630 sicher noch nicht verehrt und außerdem erst 1729 heiliggesprochen wurde, ist er als patronus nur dann „rite constitutus“ — d. h. er könnte nur dann im neu bearbeiteten Kalendarium als Diözesanparton aufscheinen —, wenn eine ausdrückliche *Bestätigung der Ritenkongregation* vorhanden wäre. Die diesbezüglichen Nachforschungen im Seckauer Ordinariatsarchiv in Graz blieben ergebnislos. Auf der weiteren Suche nach einer solchen Bestätigung mußte daher die liturgische und außerliturgische Verehrung des hl. Johannes Nepomuk in der Diözese Seckau und in der Erzdiözese Salzburg an Hand der alten Direktorien und Proprien sowie sonstiger Akten und Urkunden verfolgt werden. Auch diese Untersuchungen konnten die gesuchte Bestätigung für die Diözese Seckau nicht nachweisen, zeitigten aber einige überraschende und aufschlußreiche Ergebnisse.

QUELLEN ZUM PROPRIUM SALISBURGENSE UND SECCOVIENSE

Im Jahre 1219 wurde durch Erzbischof Eberhard II. die Diözese Seckau als Suffraganbistum Salzburgs gegründet, das zunächst lediglich ein kleines Gebiet um Knittelfeld und jenseits der Stubalpe einen schmalen Streifen der Kainach entlang bis einschließlich Wildon umfaßte. Die übrige Steiermark gehörte fast ausschließlich zur Erzdiözese Salzburg. Erst Kaiser Josef II. vollzog 1786 nach längerer Vorbereitung eine umfassende Neuregelung: Die Diözese wurde nach Graz verlegt und die ehemalige Hofkirche — dann Jesuitenkirche — zum hl. Ägidius in Graz zur Kathedrale bestimmt. In Leoben wurde eine neue Diözese errichtet und die Stiftskirche zum hl. Andreas in Göß bei Leoben zur Kathedrale bestimmt. Zugleich wurden alle steirischen Gebiete der Erzdiözese Salzburg der verlegten Diözese Seckau-Graz (Grazer und Marburger Kreis) bzw. der neuen Diözese Leoben (Brucker und Judenburger Kreis) einverleibt.

Bis zu dieser josephinischen Neuregelung hatte die kleine Diözese Seckau kein eigenes Kalendarium und daher auch kein eigenes Proprium und Direktorium, sondern folgte in allem dem salzburgischen Kalender⁶⁾ und benützte daher auch die Salzburger Bücher.

Bis etwa 1600 wird das „Breviarium secundum usum almae Ecclesiae Saltzburgensis“, von dem außer verschiedenen Handschriften auch acht Druckausgaben bekannt sind⁷⁾, und das „Missale Salzbergense“, von dem seit dem 13. Jahr-

⁶⁾ „Ecclesia Seccoviensis... in recitatione Horarum Canoniarum semper sequuta est Directorium Metropolitanae Ecclesiae Salisburgensis, ac nonnisi Anno 1787 proprio Calendario uti visa est.“ — Appr. 1840 (siehe Anm. 18).

⁷⁾ *Gesamtkatalog der Wiegendrucke*, Leipzig 1935 ff, nennt drei: Breviarium Saltzburgense“ 1482 Venedig (Nikolaus von Frankfurt), 1497 Nürnberg (Georg Stuchs von Sulzbach), eine große und eine kleine Ausgabe.

Johannes Bohatta, *Bibliographie der Breviere von 1501–1850*, Leipzig 1937, nennt fünf: „Breviarium secundum usum almae Ecclesiae Saltzburgensis“ 1502, zwei verschiedene Ausgaben, und 1509 Venedig (Petrus von Liechtenstein), 1511 und 1518 Venedig (Lucas Anton Giunta).

hundert viele Handschriften⁸⁾ und neun gedruckte Ausgaben vorhanden sind⁹⁾, gebraucht. Um 1595 wird zuerst das Breviarium Romanum und um 1605 das Missale Romanum in der ganzen Erzdiözese Salzburg und in den Suffraganbistümern Gurk, Seckau, Chiemsee und Lavant verpflichtend eingeführt. Diesen Büchern werden, wie das noch heute üblich ist, Anhänge — die sogenannten Proprien — beigelegt: dem römischen Brevier das „Proprium Sanctorum Metropolitanæ Ecclesiæ et Archidieceps Salisburgensis“¹⁰⁾, dem römischen Missale die „Missæ Propriæ Archidieceps Salisburgensis“¹¹⁾. Zum Missale gab es außerdem auch Anhänge, die die Eigenmessen eines ganzen größeren Gebietes enthielten¹²⁾. Seit wann es ein regelmäßig erscheinendes Direktorium in der Erzdiözese Salzburg gibt, konnte ich nicht genau feststellen, jedenfalls waren sie im ganzen 18. Jahrhundert schon üblich. Die älteste Ausgabe, die ich sehen konnte, ist das „Calendarium Romano-Salisburgense sive Directorium Divini Officii recitandi 1746“; später hieß es dann „Directorium Romano-Salisburgense“¹³⁾.

Unmittelbar nach der Diözesanregulierung von 1786 beginnt die Diözese Seckau auf der Grundlage der bisherigen Salzburger Gepflogenheit ein eigenes Kalendarium und Proprium zu entwickeln, das von Anfang an auch von der Diözese Leoben übernommen wird, da diese nie ein eigenes Kalendarium geschaffen hat¹⁴⁾. Zu den alten Salzburger Eigenfesten, die nahezu alle ihre alten Festränge behalten, wird eine ganze Reihe neuer Feste hinzugenommen — offenbar wollte man ein möglichst reichhaltiges Proprium haben —, von denen aber die meisten bei der ersten römischen Approbation 1840 wieder gestrichen werden.

⁸⁾ Johann Köck, *Handschriftliche Missalien in Steiermark*, Graz 1916, zählt allein 76 (!) auf, davon sind nur ganz wenige Ordensmissalien oder solche nichtsalzburgischer Provenienz; weitere Handschriften sind vor allem in der Bayer. Staatsbibl. München, in der Österr. Nationalbibl. Wien und in der Studienbibl. Salzburg vorhanden; einzelne auch in Kärnten und wahrscheinlich in einigen Pfarrarchiven.

⁹⁾ Weale-Bohatta, *Bibliographia Liturgica, Catalogus Missalium impressorum*, London — Leipzig 1928, nennt acht: 1492, 1498 und 1505 Nürnberg (Georg Stuchs von Sulzbach); 1506 und 1510 Wien (Johann Winterburger); 1507 und 1515 Venedig (Petrus von Liechtenstein); 1510 Basel (Jakob von Pfortzheim). — Das neunte, 1605 Salzburg (Konrad Kürner) ist bereits ein römisches Missale, aber mit salzburgischem Kalendarium.

¹⁰⁾ abgekürzt: Brev. Pr. Sbg. — Auflagen: 1610 Salzburg (Kürner), 1628 Salzburg (Katzenberger), 1672, 1683/84, 1689, 1706, 1717, 1728, 1739, 1786 alle Salzburg (Mayr); 1815, 1852 Salzburg (Duyle); 1879–81 Salzburg (Zaunrith).

¹¹⁾ abgekürzt: Miss Pr. Sbg. — Auflagen: 1642, 1651, 1665 (?), 1668 Graz (Widmanstädter) 1667 Salzburg (Haan); 1663, 1678, 1707, 1714, 1730, 1735, 1759, 1773, 1793, 1821 Salzburg (Mayr); 1860 Salzburg (Duyle); 1902 und 1920 Regensburg (Pustet).

¹²⁾ abgekürzt: Miss. Pr. Austr. — „Missæ Propriæ Sanctorum tum pro universa Germania tum pro Terris Austriacis“, Joh. Thom. Trattner, Wien–Prag–Triest 1758 (Nat. Bibl. Wien — 208 397-D); „Missæ Propriæ Patronorum Austriae, Germaniae, Hungariae, Bohemiae etc.“, Wien 1827 [Ord. Archiv Graz, Bibl. 1076, einem Missale beigegeben].

¹³⁾ abgekürzt: Dir. Sbg.

¹⁴⁾ „Quum Leobensis Ecclesia proprio careat Calendario...“ — Apr. 1840 (siehe Anm. 18); „Ecclesia Leobensis anno 1809 sine ulla mutatione adoptaverit Ordinem Divini Officii Ecclesiæ Seccoviensis.“ — DA 2831 v. 22. 5. 1841.

Die Diözese Leoben war von Anfang an nicht lebensfähig. Schon nach dem Tod des ersten Bischofs 1800 wollte die Regierung die Diözese wieder aufheben, doch kam es zu keiner Einigung. Bis 1808 wurde die Diözese vom Kapitel verwaltet, 1808–1859 vom jeweiligen Seckauer Bischof administriert, dann endgültig aufgehoben und der Diözese Seckau einverleibt.

Ein Seckauer Direktorium gibt es bereits seit 1787¹⁵⁾, die früheste Ausgabe, die ich einsehen konnte, stammt allerdings erst von 1813, und erst ab 1830 sind die Direktorien fast lückenlos vorhanden. Leoben gab nur von 1787 bis 1808 ein eigenes Direktorium heraus, das mit dem Seckauer wohl nahezu identisch sein dürfte. Sonst hatte Leoben überhaupt keine eigenen liturgischen Bücher, sondern benützte die der Diözese Seckau.

Zum Brevier erschien ein eigenes „Proprium Sanctorum Dioecesis Seccoviensis“¹⁶⁾ erstmals im Jahr 1825, aber noch ohne Approbation durch die Ritenkongregation, bei Jos. A. Kienreich in Graz, der auch 1841 und 1864 Neuauflagen besorgte; weitere Auflagen 1893 und 1914 bei Pustet in Regensburg. Jüngere Auflagen sind hier nicht mehr von Interesse.

Zum Missale konnte ich die 1. Auflage der „Missae Propriae Dioecesis Seccoviensis et Leobensis“¹⁷⁾ nicht eruieren; weitere Auflagen erfolgten 1832 (ohne römische Approbation) bei Joh. L. Greiner in Graz, 1841 und 1861 bei Jos. A. Kienreich in Graz, 1893, 1904 und 1913 bei Pustet in Regensburg, seit 1861 ohne den Zusatz „et Leobensis“. Jüngere Auflagen sind hier belanglos.

Die erste Approbation des Seckauer Diözesankalendariums und -propriums erfolgte durch Dekret der Ritenkongregation vom 11. 4. 1840¹⁸⁾, neuerliche kurze Bestätigungen datieren vom 4. 2. 1893 und vom 21. 3. 1914. Die letzte bezieht sich bereits auf das im Zuge der Brevierreform Pius X. erneuerte Kalendarium und Proprium der Diözese.

An Hand dieser liturgischen Quellen sowie des unerwartet reichen Aktenmaterials im erzbischöflichen Konsistorialarchiv in Salzburg¹⁹⁾ und einiger Hinweise in den Protokollen des Seckauer Ordinariatsarchives in Graz läßt sich die Entfaltung der

VEREHRUNG DES HL. JOHANNES NEPOMUK IN SALZBURG UND STEIERMARK BIS 1768

fast lückenlos aufzeigen. Während dieser Heilige in Böhmen schon seit langem verehrt wurde, setzt seine Verehrung im ganzen südlichen Deutschland erst um die Wende vom 17. zum 18. Jahrhundert vor allem unter dem Einfluß des Adels ein, gelangte aber bereits wenige Jahre später zu einer solchen Blüte, wie sie kaum einem anderen Heiligen in ähnlicher Weise beschieden war. Johannes Nepomuk kann mit Recht als ein „Modeheiliger des Barock“ charakterisiert werden. Im folgenden kann aber nur das Gebiet der Erzdiözese Salzburg Berücksichtigung finden.

a) Anfänge

Im Jahre 1701 beabsichtigt ein Baron Weichs in der Schloßkapelle von Burghausen einen Altar zu Ehren Johannes' Nep. zu errichten. Er selbst (münd-

¹⁵⁾ abgekürzt: Dir. Secc. – Am 4. 11. 1786 sendet das Consistorium (entspricht etwa dem heutigen Ordinariat) das Direktorium für 1787 an das Gubernium (Kaiserliche Kanzlei) ein, um das staatliche Imprimatur zu erreichen; am 9. 11. langt dieses unter Nr. 30.111 zurück. – Ord. Archiv, Graz (abgekürzt: OA-G), Konsistorialprotokoll 1786.

¹⁶⁾ abgekürzt: Brev. Pr. Secc.

¹⁷⁾ abgekürzt: Miss. Pr. Secc.

¹⁸⁾ abgekürzt: Appr. 1840. – Dieses Dekret ist im Brev. Pr. Secc. 1841 und 1864 abgedruckt.

¹⁹⁾ abgekürzt: KA-S. – Der Johannes Nepomuk-Akt mit der Signatur IV a 29 umfaßt mehrere hundert Seiten. Alle in der vorliegenden Untersuchung angeführten oder zitierten Dokumente, für die kein eigener Fundort angegeben ist, stammen aus diesem Akt.

lich) und der Pfarrer (schriftlich am 9. 10. 1701) wenden sich an den Propst und Archidakon von Baumburg²⁰⁾, und dieser fragt am 20. 1. 1702 beim erzbischöflichen Consistorium in Salzburg an, wie er sich zu verhalten habe, „zumahlen dißer heylligmäßige Mann in Bayern noch nit, sondern nur in denen Kayserl. Erblanden bekandt und venerirt wirdet“. Das Consistorium richtet nun am 23. 1. und nochmals am 23. 9. eine Anfrage an das erzbischöfliche Consistorium in Prag, wie es „de Canonizatione, Beatificatione et publica veneratione Joannis Nepomuceni“ stehe. Am 1. 10. 1703 urgiert das Consistorium an den Erzbischof von Prag persönlich, da bislang überhaupt noch keine Antwort eingetroffen war, „hingegen etwelche andechtige Cultores Joannis Nepomuceni, in honorem eiusdem ein und anderen Altar an verschiedenen orthen aufrichten zu lassen vorhabens, und deretwegen umb den hiez u erforderlichen Ordinariatsconsens inständig allda einlangen (=ansuchen)“. Da diesmal Anschrift und Anrede nicht ganz in Ordnung sind, weigert sich der Erzbischof, das Schreiben anzunehmen und zu beantworten. Das Prager Consistorium schickt es sogar nach Salzburg zurück, verspricht aber, die Anfrage bald zu beantworten, da die Heiligsprechung in Prag schon lange ersehnt wird und die ganze Sache daher von Wichtigkeit ist. Diese versprochene Antwort ist aber nach Jahresfrist noch immer nicht erfolgt²¹⁾, so daß am 27. 1. 1705 ein scharfes, lateinisch abgefaßtes Schreiben nach Prag geschickt wird. Nun trifft endlich die ersehnte Auskunft vom 27. 2. 1705 ein, die eine bereits lange geübte und stetig zunehmende Verehrung des Heiligen in Böhmen bezeugt²²⁾.

Am 9. 3. geht diese Auskunft abschriftlich nach Rom an Georg de Firmani mit der Anfrage, ob man nicht auf Grund der alten Verehrung des Heiligen in Böhmen die Errichtung von Altären und Capellen auch in Salzburg erlauben könne. Schon am 11. 4. sendet Georg de Firmani (es könnte sich um einen Salzburger Theologen am Collegium Germanicum handeln) einen ganzen kanonistischen Traktat von 12 Seiten „De extensione Cultus Sanctorum, quos Populus et Episcopi particulares absque Sancta Sede Apostolica canonizarunt, et in specie de Sancto Joanne Nepomuceno Pragensi“, den er selbst am Karfreitag verfaßt hat, nach Salzburg. Er zieht darin alle einschlägigen Dekrete von Alexander III. (1180) bis Urban VIII. (1643) heran und zieht daraus die abschlägige Schlußfolgerung: die Verehrung des Heiligen darf nicht in anderen Diözesen eingeführt werden²³⁾.

²⁰⁾ im bayrischen Teil der Erzdiözese Salzburg.

²¹⁾ Der Erzpriester von Friesach, Martin Herzog, der anscheinend auch einen Nepomuk-Altar errichten wollte und vom Consistorium in einem Schreiben vom 1. 10. 1703 darauf vertröstet wurde, es sei nur noch eine Antwort aus Prag abzuwarten, schreibt am 17. 1. 1705 ungeduldig nach Salzburg, daß doch „in so geraumber Zeit etwo ein andwort wirdt ervolgt sein“.

²²⁾ „...informamus simul ac indubiam fidem facimus et attestamus, quod devotio et cultus publicus supradicti divi Joannis Nepomuceni in dies crescat et in tantum augeatur, ut non solum in hocce Bohemiae Regno, verum etiam in Regni praefati finitimis et aliis longinquis provinciis statua, altaria imo et integra Sacella honori eiusdem extruantur eriganturque. Praeterea pene quotidiana patrari miracula et a Christi fidelibus ad Divum hunc in necessitatibus suis recurrentibus sentiri juvamina.“

²³⁾ „...non licere absque autoritate Apostolica sub motivo Cultus immemorabilis et immemorabilis existentiae Altarium in aliqua Dioecesi, erigere Altaria aut Cultum exhibere in aliis Dioecesibus.“

Erst daraufhin kann das Salzburger Consistorium am 24. 4. 1705 die Ansuchen von Burghausen und Friesach erledigen, und zwar negativ.

Inzwischen waren aber einige Jahre vergangen und der Altar in Burghausen bereits aufgestellt, wie der Pfarrer am 20. 5. zu berichten weiß, da der Vizedom des Schlosses, der genannte Baron Weichs, auch „*licentia Celissimi Frisingensis in ainer Closterkhürchen zu München einen altar zu ehren dieses heiligmessigen Joannis habe lassen erigieren*“. Dazu übersendet der Propst von Baumburg am 26. 5. ein aus Bayern stammendes „*Officium de Sancto Joanne Nepomuceno*“²⁴⁾ und teilt mit, daß die Verehrung bereits in ganz Bayern (vor allem in der Freisinger aber auch in der Salzburger Diözese) weit verbreitet sei. Das Verbot kann also ohne Ärgernis des Volkes nicht mehr durchgeführt werden.

Nun ordnet Erzbischof Johann Ernst Graf Thun (1687–1709) am 29. 5. 1705 an, daß „*Altär und Capellen absque Sedis Apostolicae indulto keineswegs erigiert werden dürfen*“ stellt aber zugleich fest, daß „*Tafeln und Bildter sine scandalo nicht mehr amoviert werden können*“. Die Verehrung des Heiligen, die noch vor wenigen Jahren hier unbekannt gewesen war und daher die vielen und langwierigen Anfragen ausgelöst hatte, war inzwischen bereits einigermaßen populär geworden.

Während Johann Ernst in dieser Angelegenheit noch ängstlich und zurückhaltend war, fördert sein Nachfolger, Erzbischof Franz Anton (1709–1727) aus der böhmischen Linie der Grafen von Harrach die Verehrung dieses Heiligen in der Erzdiözese nach Kräften²⁵⁾. Da er ja seit 1702 Bischof von Wien gewesen war, wo die Verehrung des Heiligen schon seit längerer Zeit eifrig gepflegt wurde, ist diese Förderung durchaus verständlich.

b) Salzburgs Hilfe im Beatifikationsprozeß

Am 3. 7. 1715 bitten der Propst und der Dekan namens des ganzen Kapitels des Prager Veitsdomes den Erzbischof von Salzburg, er möge Material für den Beatifikationsprozeß, der in Rom angestrengt werden soll, sammeln und nach Prag senden. Franz Anton nimmt sich dieser Sache mit größtem Eifer an: Bereits am 12. 7. richtet er ein entsprechendes Schreiben an die Bischöfe von Lavant und Seckau (als Generalvikare für die in Kärnten bzw. in der Steiermark liegenden Gebiete der Erzdiözese) sowie an alle Archidakone des Erzstiftes und des bayrischen Gebietes der Erzdiözese, sie mögen in jeder einzelnen Pfarre genau untersuchen, „*ob und was für ein andacht auch von welchen Zeiten in diser Salzburgischen Erzdioeces dem Seeligen Joanni von Nepomuc erwisen worden? ob auch gemahlene, von Holz, Stein oder anderer Materi elaborierte Bilder mit dem gewöhnlichen Schein der Heiligen und wie Alt gefundten werden? ob und welche Gnaden und von welchen Persohnen durch Vorbitt dises Seelig bishero erhalten worden.*“ Am 27. 7. gibt Josephus Dominicus Graf Lamberg, Bischof von Seckau (1712–1723), diese Verfügung allen seinen Erzpriestern und Stiftsvorsteherungen weiter²⁶⁾.

²⁴⁾ „*Juxta Exemplar Pragense et Viennense reimpressum Monachii 1704*“ – 12 Seiten –, es handelt sich offensichtlich um ein Votivoffizium, der Heilige wird „*Patronus fama periclitantium*“ genannt. Die für jede Hore eigenen Hymnen und Orationen kommen in späteren Offizien nicht mehr vor.

²⁵⁾ Franz Martin, *Salzburgs Fürsten in der Barockzeit*, Salzburg 1952, S 172 f.

²⁶⁾ OA-G, Protokoll 1715, pg. 220.

Die erbetenen Untersuchungen werden mit peinlicher Genauigkeit und teilweise überraschend schnell durchgeführt. Schon am 21. 9. sendet der Bischof von Seckau die Berichte fast aller Pfarren seines Generalvikariates „in originali“ nach Salzburg. Bis 6. 10. 1719 konnte Salzburg mehr als 170 Seiten Berichte abschriftlich nach Prag senden. Die Originalberichte der einzelnen Pfarren und Archidiakonate sind im KA-S aufbewahrt. Jener aus dem Archidiakonat Graz, datiert vom 7. 9. 1715 enthält die ältesten Nachrichten über die Verehrung Johannes' Nepomuk aus dem Bereich der Erzdiözese:

„... Anno 1694 hat Frau Rosina von Herberstein ein Bildt von Prag alhero in die Stadtpfarr zu Graez gebracht, da die andacht angefangen, darauf 1702 Herr Georg von Stubenberg, Landshaubtman in der Stadtpfarr, ein neuen altar des Seligen Joannis von Nepomuc machen lassen. Celebriren auch daselbst den 16. Maij jährlich mit Ambt und predig, doch würdet das Ambt der Hl. Meß nit von dem Seligen Joanne sondern Sacrum Votivum de passione Domini gehalten. Bilder des Seligen Joannis von Nepomuc befinden sich zwar von Obbemelten 1694 Jahr sowoll gemahlen als von Stein und Holz in fast allen Khürchen, zupordist aber an denen Prückhen doch ohne dem gewöhnlichen schein der Heylligen; von erhaltenen Gnaden hab ich nichts in erfahrenheit bringen können. Andreas Khranawettvogt, Stadtpfarrer und Erzpriester.“

Von Wundern berichtet nur der Vikar Virgilius Khurzumb in seiner Untersuchung aus dem Stadtgebiet von Salzburg vom 11. 9. 1715:

„... das einer fraven von iren dötlichen apostem, ein Mansperson von gefährlichen Fueßschmerzen, letztlich einen khind, welches an einem Kherschen-Khern ersticken wollen, wunderthetig sey geholfen worden durch anruffung und andechtig Verehrung diß Seligen Johann von Nepomuc.“

In den Berichten fällt es besonders auf, daß die Verehrung des Heiligen zu dieser Zeit bereits in allen Städten und Märkten sowie an den Sitzen der Adeligen verbreitet, in rein bäuerlichen Gebieten und in den Gebirgstälern aber noch ganz unbekannt war.

Neben dem Prager Ordinarius, der von allen Erzbischöfen und Bischöfen des südlichen Deutschland unterstützt wurde, entwickelte auch das Kaiserhaus in Wien eine kräftige Initiative in dieser Angelegenheit. Diesem doppelten Eifer war auch bald ein Erfolg beschieden.

c) Kultapprobation

Die formelle Kultapprobation fand am 7. 6. 1721 statt²⁷⁾. Am 23. 6. geht ein Schreiben von Wien an die kaiserliche Kanzlei in Graz, in welchem mitgeteilt wird, daß Innozenz XIII. auf die Intervention Kaiser Karls VI. die Erlaubnis gewährt habe, die Festfeier des hl. Johannes Nepomuk zu begehen „mit Offizium und Messe unius Martyris²⁸⁾ sub duplici pro regno Bohemiae et sub ritu semiduplici pro germania et statibus hereditariis augustissimae domus austriacae et aequo ad translationem Corporis pro gratia ad effectum collocandi intra mensam altaris“. Am 12. 7. teilt die Kaiserliche Kanzlei in Graz dem Bischof von Seckau mit, daß der Kaiser auf Grund der von Rom erhaltenen Bulle eine größere Verehrung des Heiligen auch in der Steiermark wünsche. Daraufhin wendet sich der Erzpriester von Graz, da er von seinem

²⁷⁾ Dies geht aus dem unter Anm. 47 zitierten Dekret hervor.

²⁸⁾ Eigene Texte wurden erst 1729 approbiert, daher waren zunächst Offizium und Messe „de Communi unius Martyris“ zu nehmen.

Ordinarius in Salzburg noch keine Weisung erhalten hat, am 30. 7. an das Consistorium in Salzburg und fragt an, wie er sich zu verhalten habe.

Inzwischen — aber erst am 12. 7., also erst etwas später als der Kaiser in Wien — erhielt auch Salzburg durch seinen Agenten in Rom, Johann Baptist Wentzel²⁹⁾, ein Dekret der Ritenkongregation, „vermögendes das föst sub ritu semiduplici per totam Germaniam... exteñtiert worden...“. Nun ordnet das Consistorium am 8. 8. an, daß dieses Fest am 16. Mai in das Directorium aufzunehmen und das Fest des hl. Ubaldo künftig auf den nächsten freien Tag zu verlegen sei. Am 12. 9. ergeht dann die Anordnung des Consistoriums in Salzburg an alle Erzpriester der Steiermark, Kärntens und des Neustädter Distrikts³⁰⁾, „daß das festum S. Joannis Nepomuceni ad diem 16. Maii jährlich sub ritu semiduplici solle gehalten werden“. Bereits in diesem Jahr gibt es in Salzburg authetisierte Sekundarreliquien von der im Jahre 1720 erfolgten Exhumierung des Heiligen, bei welcher seine Zunge unverwest gefunden wurde.

In den folgenden Jahren nahm die Verehrung des Heiligen einen ungeheuren Aufschwung. In der Stadt Salzburg wurde das Fest zunächst „bei denen Wohl-Ehrwürdigen PP Franciscanern in Gegenwart Ihro hochfürstl. Gnaden etc. etc. und gesambter Hofstatt mit einer Lobrede umb 8 Uhr frühe und darauf folgendes Hoch-Ambt gefeyert“³¹⁾. In den Jahren 1721–1727 wurde das erzbischöfliche Schloß Mirabell umgestaltet und die Schloßkapelle zu Ehren des hl. Johannes Nepomuk geweiht³²⁾. Diese Kapelle blieb von da an der Mittelpunkt der Verehrung des Heiligen in Salzburg; sein Fest wurde bald mit einer Oktav ausgestattet. Mit Breve vom 16. 7. 1726 verlieh Benedikt XIII. für die nächsten sieben Jahre einen vollkommenen Ablass, der immer am 16. Mai und während der ganzen Oktav in der Mirabellkirche gewonnen werden konnte.

Am 18. 7. 1727 starb Erzbischof Franz Anton ganz plötzlich, doch auch sein Nachfolger Leopold Anton Freiherr von Firmian (1727–1744) förderte die Verehrung Johannes' Nepomuk mit größtem Eifer.

d) Kanonisation

Kaum war am 19. 3. 1729 die ersuchte Kanonisation durch die Bulle „Christus Dominus“ erfolgt, wollte man sie auch überall festlich begehen. So reicht der Erzpriester und Pfarrer von Pöls in der Steiermark schon am 30. 4. in Salzburg um die Erlaubnis ein, eine große Solemnität veranstalten zu dürfen. Die Erlaubnis wird am 13. 5. gewährt. Bald darauf wendet sich Johann Michael Freundt, Dechant von Zeillarn³³⁾, mit derselben Bitte nach

²⁹⁾ „Hochfürstlich-Saltzburgischer Minister an dem Päbstlichen Hof zu Rom / den 1. Januarii 1698“ — *Hochfürstlich-Saltzburgischer Kirchen- und Hofcalender* 1724 (abgekürzt: HC).

³⁰⁾ Der Neustädter Distrikt umfaßt die Pfarren der sogenannten Pittner Mark südlich von Wr. Neustadt und gehört seit dem 9. Jahrhundert zur Erzdiözese Salzburg. Er wurde 1695 zu einem eigenen Erzpriesteramt (Archidiakonat) erhoben, das zunächst vom Stadtpfarrer von Hartberg, seit 1699 aber vom Dechant von Weiz verwaltet wurde. 1782 kam der Distrikt durch eine Verfügung Josefs II. zur Diözese Wr. Neustadt, und als diese 1786 nach St. Pölten verlegt wurde, zur Erzdiözese Wien.

³¹⁾ HC 1724 zum 16. Mai.

³²⁾ Martin, a. a. O., S. 171 f.

³³⁾ Zeillarn im Archidiakonat Gars am Inn im bayrischen Teil der Erzdiözese.

Salzburg und ersucht gleichzeitig, man möge doch in Rom für die „Canonisations-Solemnität“ einen vollkommenen Ablass erwirken. Daraufhin bringt der Erzbischof durch seinen Agenten in Rom, Antonius Gerardi, am 27. 6. die Bitte vor, der Papst möge einen vollkommenen Ablass für das Triduum gewähren, mit dem die Kanonisation in allen Kirchen der Erzdiözese gefeiert werden soll. Der Dechant von Zeillarn aber erhält die Antwort, er möge mit der Abhaltung der Solennität zuwarten, bis der Ablass von Rom einlange, dann aber würden große Festlichkeiten für die ganze Erzdiözese angeordnet. Am 27. 7. verleiht Rom den erbetenen Ablass.

Am 26. 8. geht vom Consistorium ein Schreiben an die Bischöfe von Seckau und Lavant: der Erzbischof habe eine dreitägige Solennität aus Anlaß der Kanonisation angeordnet — für die Landpfarren nur einen Tag — mit Festpredigten; dabei möge von allen Kanzeln der vollkommene Ablass verkündet und das Volk zur fleißigen Teilnahme ermuntert werden. Der Vollzug dieser Festfeiern möge dann nach Salzburg berichtet werden³⁴⁾. Am 9. 9. wird diese Anordnung vom Seckauer Bischof Jakob Ernst Graf von Liechtenstein (1728–1738) an alle Erzpriester und Stifte der Steiermark weitergeleitet³⁵⁾. Erst am 30. 9. geht ein ähnliches Schreiben des Consistoriums an alle Archidiacone Bayerns der Salzburger Diözese, nachdem der Dechant von Zeillarn in seiner Ungeduld am 23. 9. wiederum geschrieben hatte, man möge ihm auch vor Eintreffen des Ablasses die Abhaltung des Triduums gewähren „noch vor einfahren des kalt und grob wetters“.

Der Erzbischof von Prag, Franz Ferdinand Graf Khüenburg, schenkte dem Salzburger Erzbischof am 4. 10. 1730 eine große Reliquie vom Genickbein des Heiligen für die Mirabellkirche³⁶⁾, die am 16. 5. 1731 in einer eigens angefertigten kostbaren Monstranz in feierlicher Prozession vom Dom in die Mirabellkirche übertragen wurde³⁷⁾. Am 16. 8. wurde dann daselbst die Heiligsprechung feierlichst begangen³⁸⁾.

Der HC enthält ab 1731 zum Kalendarium des Monats Mai immer folgenden Eintrag:

„Am 16ten diß / fallet ein das Fest deß Heil. und wunderthätigen Martyrers Joannis von Nepomuck / und wird das Hoch-Ambt um 10 Uhr / zuvor aber die Lobrede in dero Mirabel-Kirchen gehalten / welcher löbl. Andacht Seine Hochfürstl. Gnaden Selbsten etc. etc. in Höchster Persohn beiwohnen. Das Hochambt wird von Ihro Fürstlichen Gnaden zu Chiembsee etc. wie auch die vorhergehende Litaneý gemeinlich gehalten / und die gantze Octav hindurch wirdet auch von einem Herrn Herrn Dom-Capitularn deß Hohen Ertz-Stiftes allhier das Hochambt und Litaneý in Bedienung der Hofmusic vollzohen. NB Bei denen RR PP Franciscanern wirdet ein solches auch feyerlich begangen / und die gantze Oktav hindurch umb 4 Uhr ein Litaneý gehalten.“

³⁴⁾ In einem der zahlreichen im Laufe des Jahres 1730 einlaufenden Berichte heißt es, daß „die Solennität aller orton mit grossem Zuellauff des Volkhs celebrirt worden“ sei (Chiemesee, 14. 3. 1730). Von Hartberg in Steiermark liegt ein ausführlicher Bericht von vier engbeschriebenen Seiten über das Triduum vor, das von 26. – 28. 12. 1729 veranstaltet wurde; es ist ein eindrucksvolles Dokument, wie damals große Kirchenfeste gefeiert wurden.

³⁵⁾ OA-G, Protokoll 1729 pg. 87.

³⁶⁾ Die Authentik auf Pergament, zugleich Schenkungsurkunde, ist vom Prager Erzbischof eigenhändig mit Goldtinte unterfertigt.

³⁷⁾ Ein „Ordo Servandus in Processione et solemn Translatione S. Reliquiarum S. Martyris Joannis Nepomuceni, die 16. Maii 1731“ ist im KA-S aufbewahrt. Alles war bis ins einzelste genau vorbereitet.

³⁸⁾ Martin, a. a. O., S. 183.

e) „*Patronus minus principalis Archidioecesis Salisburgensis*“

In diesen Jahren erfolgte nun auch ein Ansuchen nach Rom, die Erwählung des hl. Martyrers zum *Patronus minus principalis* der Erzdiözese Salzburg durch den Erzbischof und das Volk möge offiziell bestätigt und sein Fest in den Rang duplex maius cum octava erhöht werden. Mit einem Dekret vom 10. 3. 1736 gibt die Ritenkongregation diesem Ansuchen statt, gewährt auch ein eigenes Offizium (es dürfte sich wohl um jenes handeln, das in Salzburg schon seit 1730 üblich war)³⁹⁾, erhöht das Fest in den Rang duplex maius aber ohne Oktav⁴⁰⁾.

Von da an bis herauf in die Gegenwart wird Johannes Nepomuk in allen liturgischen Dokumenten der Erzdiözese als „*Patronus*“⁴¹⁾ bezeichnet, der Zusatz „*minus principalis*“ wird dabei häufig weggelassen, worauf wir später noch zurückkommen werden. In den Ausgaben des HC wird ab 1738 in den oben angeführten Text die Bezeichnung „absonderlichen Landspatrons“ eingeschoben⁴²⁾.

f) *Höhepunkt und Rückgang*

Zu Beginn der 60er Jahre bemüht sich der Agent des Salzburger Erzbischofs in Rom, Joseph Dionysius Crivelli, im Auftrag seines Herrn, Siegmund Christoph Graf von Schrattenbach (1753–1771), die Erhöhung des Festes in den Rang duplex I classis cum Octava zu erreichen, wie dies laut Bericht Crivellis vom 20. 3. 1765 bereits für die Diözesen Bayerns, Augsburg, Eichstätt, Freising und Regensburg, bewilligt worden sei. Am 31. 8. sendet Crivelli dann das entsprechende Dekret mit der Bewilligung des Ansuchens durch Clemens XIII. vom 23. 8. nach Salzburg⁴³⁾. Bis zur Brevierreform Pius X. wurde Johannes Nepomuk in der Erzdiözese Salzburg mit einem Fest *duplex I cl. c. Oct.* gefeiert.

³⁹⁾ siehe Anm. 47.

⁴⁰⁾ „Electo nuper a Rmo. Archiepiscopo et Populo Salisburgen. Sancto Joanne Nepomuceno in *Patronum minus Principalem totius Dioecesis*, cuius reliquia maxima fidelium devotione in publica Capella Palatii Archiepiscopalis nuncupat. di Mirabello veneratur, pro confirmatione Electionis praedictae ac pro elevatione officii ipsius Sancti a ritu semidupl. ad ritum duplicis maioris cum octava, Sac. Rituum Congregationi non minus pie quam enixe supplicatum fuit. Huiusmodi vero instantiis ab Emo. et Rmo. Cardinali Porzia in Sac. Rituum Congregatione relatis, Eadem Sac. Congregatio praefatam electionem *approbavit et confirmavit*, dictumque officium et Missam S. Joannis Nepomuceni tantum utpote Patroni minus principalis sub ritu duplicis maioris sine octava ab universo clero saeculari et regulari utriusque sexus in Civitate et Dioecesi praedictis iuxta petita in posterum recitari et celebrari potest benigne concessit.“

⁴¹⁾ *Patronus* wurde auch in liturgischen Büchern in weitem Sinne genommen; so steht im Calendarium des Brev. Pr. Sbg. 1739 bei Rupert, Virgil, Augustinus, Martin und Josef jeweils „*Patronus*“ ohne jeden weiteren Zusatz.

⁴²⁾ Genau dasselbe fand ich auch in einem Hofcalender der Diözese Passau um 1740.

⁴³⁾ „Porrectis Illmo. Dno. Nro. Clementi PP XIII enixis precibus per Rmum. Archiepiscopum Salisburgen. pro elevatione ritus officii S. Joannis Nepomuceni Patroni minus principalis a duplici majori ad duplicem primae classis cum octava pro utroque clero eiusdem civitatis et Dioecesis, Sanctitas Sua, ad relationem per me infrascriptum Secretarium factam, Gratiam iuxta petita oratori benigne concessit, quibuscumque in contrarium non obstantibus.“

Aufklärung und Josephinismus konnten mit den oft übertriebenen Formen der Verehrung von Heiligen nicht viel anfangen. Schon am 5. 5. 1740 hatte der Bischof von Seckau, Leopold Ernst Freiherr von Firmian (1739–1763), dem Erzpriester von Graz aufgetragen, die seit einigen Jahren übliche nächtliche Feier bei einer Statue vor dem Sacktor müsse künftig entweder in eine Kirche verlegt oder bei Tag abgehalten werden, weil „bey dergleichen nachtlichen andachten gar leicht inconvenientien einschleichen mögen“⁴⁴⁾. Am 4. 5. 1785 erschien in Salzburg bereits ein generelles Verbot aller Andachten auf offener Straße bei den Statuen des hl. Johannes Nepomuk, „weil diese unschicklich seien“.

Die ganze bisher aus den Akten und Protokollen dargelegte Entwicklung der Verehrung des Heiligen von den ersten Anfängen im Gebiet der Erzdiözese Salzburg bis zur Festsetzung des höchsten liturgischen Ranges, die sich in kaum 70 Jahren vollzogen hatte, fand auch in den liturgischen Dokumenten den entsprechenden Niederschlag:

Im Dir. Sbg. stand von 1722 bis 1736 unter dem 16. Mai „S. Joann. Nepomuc. M semidupl.“; von 1737 bis 1765 lautet dieser Eintrag „S. Joann. Nepomuc. M & Patroni, dupl. maj. (Fest. Can.)“⁴⁵⁾ und ab 1766 „S. Joann. Nepomuc. M & Patroni, dupl. I. cl. c. Oct. (Fest. Praep.)“⁴⁶⁾. Genau dieselben Einträge finden sich auch in den Kalendarien zum Brev. Pr. Sbg. 1728 und 1739, doch 1786 fehlt die Bezeichnung „Patronus“ ganz. In den Miss. Pr. Sbg. 1759, 1773, 1793 und 1821 ist Johannes Nepomuk ungenauerweise als „Patronus Archidioecesis Salisburgensis“ bezeichnet. Diese Formulierung und das Fehlen von „minus principalis“ in diesen Ausgaben hatte weittragende Folgen, wie noch zu zeigen sein wird.

g) Offizium und Messe des Heiligen

Schwierig ist es, die Entwicklung des Meßformulares und des Offiziums, mit denen der Heilige in der Erzdiözese Salzburg gefeiert wurde, eindeutig festzustellen, da die Direktorien nicht lückenlos vorhanden sind.

Von 1721 bis 1730 wird, wie bereits erwähnt, die ganze Messe aus dem *Commune unius Martyris* genommen: in der Osterzeit *Protexisti*, sonst (nur wenn Ostern auf den 26., 27. oder 28. März fiel, weil dann das Fest auf einen Tag nach dem Dreifaltigkeitssonntag verlegt werden mußte) *Leatabitur*. Ebenso wurde das Offizium aus dem *Commune* genommen.

Mit Dekret der Ritenkongregation vom 30. 7. 1729 (päpstliche Bestätigung vom 6. 8.) werden eigene Lesungen für das Offizium (2. Nokturn) und eigene Orationen für die Messe approbiert. Dieses Dekret⁴⁷⁾ samt den approbierten Texten erscheint in einem Sonderdruck 1730 bei Mayr in Salzburg, der als Ergänzung zum Brev. Pr. Sbg. 1728 gedacht ist. Bei den Orationen handelt

⁴⁴⁾ OA-G, Protokoll 1740, pg. 74.

⁴⁵⁾ *Festum Cancellarii*: der Kanzler hatte das Kapitelamt im Dom zu zelebrieren.

⁴⁶⁾ *Festum Praepositi*: der Domprobst hatte das Kapitelamt im Dom zu zelebrieren.

⁴⁷⁾ „*Lectiones proprias et Orationes S. Joannis Nepomuceni . . . S. R. C. approbavit, et in Regno Bohemiae, in tota Germania ac Statibus haereditariis Augustissimae Domus Austriae, iuxta indultum sub die 7. 6. 1721 jam elargitum, singulis annis die 16. Maii tam in Officio . . . quam in Missa in posterum recitari ac imprimi posse censuit.*“

es sich um eine ältere Form der heute in der Eigenmesse gebräuchlichen Orationen^{47*)}. Ab 1730 sind diese Orationen bereits im Missale Romanum⁴⁸⁾ oder in einem „Supplementum Missalis Romani sive Missae novae...“, das in ältere Missalien eingeklebt werden kann⁴⁹⁾ enthalten. Daher enthalten die Miss. Pr. Sbg. 1735 nichts.

Am 5. 5. 1736 gestattet Rom auch in der Missa *Protexisti* das Evangelium „Nihil est opertum...“ aus der Communemesse *Laetabitur*⁵⁰⁾; doch geschieht das in Salzburg sicher nicht vor 1751⁵¹⁾. Dementsprechend kam auch eine neue Homilie in die 3. Nocturn des Offiziums.

Die Eigenmesse *Dedit mihi Dominus* (immer mit Credo) taucht in Österreich 1758 zum erstenmal gedruckt auf, unter der Überschrift „in eccl. Viennensi et Passaviensi“⁵²⁾, 1762 ist sie bereits in einem Missale Romanum

^{47*)} Gegenüberstellung der alten und neuen Orationen:

Oratio	alt:	neu:
	Deus, qui ob invictum beati Joannis sacramentale silentium nova Ecclesiam tuam martyrii corona decorasti: da nobis, (quaesumus), eius intercessione et exemplo, linguam caute custodire; ac omnia potius mala quam animae detrimentum in hoc saeculo tolerare. Per Dominum nostrum.	Deus, qui ob invictum beati Joannis sacramentale silentium nova Ecclesiam tuam martyrii corona decorasti: da, ut eius exemplo et intercessione, ori nostro custodiam ponentes, beatis, qui lingua non sunt lapsi, annumeremur. Per Dominum nostrum.
Secreta	Per haec tua, Domine, sacra mysteria illo nos charitatis igne accendamus; quo inclitus Martyr Joannes, eadem peragendo flagrabat. Per Dominum nostrum.	Haec tua, Domine, sacra mysteria illum in nobis, quaesumus, (caritatis) ignem accendant; quo inclitus Martyr et Sacerdos tuus Joannes, ea peragendo, flagrabat. Per Dominum nostrum.
Postcommunio	Spiritum, Domine, fortitudinis haec nobis tribuat Mensa coelestis, quae beati Martyris tui Joannis pro sacramenti honore tentatam constantiam, jugiter aluit ad victoriam. Per Dominum... in unitate eiusdem Spir.	Fragilitatem nostram, Domine, coelestis haec mensa fortium pane confirmet: qui beati Martyris et Sacerdotis tui Joannis tentatam contra honorem sacramenti constantiam, jugiter aluit ad victoriam. Per Dominum.

⁴⁸⁾ Unter den *Missae Sanctorum ex indulto apostolico in aliquibus locis et provinciis celebrandae* steht unter dem 16. Mai folgender (oder ein analoger) Vermerk: „Pro Regno Bohemiae et Germaniae Festum S. Joannis Nepomuceni M., Missa *Laetabitur*, temp. Pasch. *Protexisti*, orationes ut sequuntur...“ – zit. nach Missale Romanum 1730, Augsburg-Graz (Veith.)

⁴⁹⁾ 1730 und 1738 wurde je eine solche Ausgabe bei Mayr in Salzburg gedruckt.

⁵⁰⁾ *Supplementum novissimi Missalis* Graz 1742: „Missa *Protexisti*, sed cum. Ev. *Nihil est opertum* iuxta Decretum S. R. C. 5. 5. 1736.

⁵¹⁾ Dir. Sbg. 1751 gibt für die 3. Nocturn an: „Hom. in Ev. *Ego sum vitis*“ (d. i. das Ev. der Messe *Protexisti*); Dir. Sbg. 1753 gibt für die 3. Nocturn an: „Hom. in Ev. *Nihil est opertum*“; Miss. Pr. Sbg. 1758 gibt an: „temp. paschal. Missa *Protexisti* cum Evang. *Nihil est opertum*, extra temp. pasch. *Laetabitur* cum praefato Evang.“

⁵²⁾ Miss. Pr. Austr. 1758 (siehe Anm. 12); Diese Ausgabe enthält außerdem unter dem 16. Mai folgendes: „in universi Germania S. Joannis Nepomuceni M. sd Missa *Protexisti*, Oratio pr...“, sonderbarerweise ist Salzburg an dieser Stelle überhaupt nicht erwähnt, obgleich unter dem 24. bzw. 26. Sept. Rupertus und Virgilius als „patr. prim. Salisb.“ bzw. „Patr. sec. Salisburgensis“ eingetragen sind.

zu finden, unter der Überschrift „In Bohemia vero et multis Germaniae Diocesisibus concessum est Officium proprium et Missa propria ut sequitur“⁵³⁾. Die Messe hat noch die alte Form der Oration, aber bereits die neue Formulierung für Secreta und Postcommunio; in der Auflage 1777 dieses Missale Romanum hat die Messe auch bereits die neue Oration. In Salzburg wurde diese Eigenmesse erst nach erfolgter Rangerhöhung 1765 eingeführt⁵⁴⁾, behielt aber hier bis in die Gegenwart die alte Oration bei⁵⁵⁾. Zugleich wird wohl auch das vollständige Eigenoffizium in Salzburg eingeführt worden sein, da es sicher mit der Eigenmesse zusammen approbiert worden ist. Zu Beginn des 19. Jahrhunderts waren beide in allen Ländern des alten Österreich gebräuchlich⁵⁶⁾.

Fortsetzung folgt.

Graz

Philipp Harnoncourt

DER ALTAR

II. LITURGISCHE SEELSORGSFRAGEN ÜBER DEN ALTAR

Aufstellung des Altares

Weil der Altar der Ort des Opfers ist, der Zentralhandlung der Religion, muß er gut zu sehen sein und wir haben keinen Grund, ihn in den Hintergrund der Kirche zu schicken. Sein bester Platz ist offensichtlich die Kreuzung des Querschiffes. In diesem Fall macht es wenig aus, ob der Altar dem Volke von vorn gegenübersteht oder nicht. Jede dieser beiden Stellungen ist zugleich gerechtfertigt und ungenügend, da doch der Priester der Vorsitzende der Versammlung ist. Dies lädt ein, ihn ihr zuzuwenden und ihrem Stellvertreter, ihn an ihre Spitze zu stellen. Wenn man bei dieser Aufstellung ein Querschiff hat, sehen einige der Gläubigen ihn von der Seite. In dieser Stellung sind die Riten am sichtbarsten und eine gewisse Zurückhaltung ist so am besten gewahrt, die einen Teil des Sinnes für das Heilige ausmacht. Wegen dieser notwendigen Zurückhaltung ist die Stellung des Altares gegen das Volk oder auch mitten in ihm in einer Kapelle nicht ratsam oder in einer kleinen Pfarrkirche, wo die Gläubigen dem Zelebranten zu nahe wären. Zu nahe den Gegenüberstehenden und zugleich wegen der kleinen Zahl zu leicht erkennbar.

Wenn das Verlangen, einen gegen das Volk gewendeten Altar zu haben oder einen, der dem Volk näher ist, dazu führt, daß man vorn im Heiligtum einen zweiten Altar aufstellt, muß man wohl beachten, daß eine solche Anordnung, wenn sie lang dauert, abnormal und erzieherisch unrichtig ist. Als Ort des Opfers und der Darstellung Christi, darf der Altar nur einer sein. Wenn man ständig zwei Altäre nebeneinander sieht, wie kann man dann anders, als im Altar nur etwas Dazukommendes, ein Möbel sehen, und nicht eine Opferstätte?

⁵³⁾ Hergestellt in der Druckerei der Fürstabtei Kempten im Allgäu (Campidonensi), die Messe steht hier unter den *Missae Sanctorum pro aliquibus locis* als dritte Variante nach den beiden in Anm. 48 zitierten; ebenso die Auflage von 1770.

⁵⁴⁾ 1767 erschien bei Mayr in Salzburg ein Einlageblatt zum Missale mit der neuen Eigenmesse *Dedit mihi Dominus* mit Credo, wobei auf das Dekret der Ritenkongregation (Anm. 43) eigens Bezug genommen ist (OA-G, Bibl. 3734 d).

⁵⁵⁾ Miss. Pr. Sbg. 1773, 1793, 1821, 1860 1902 und 1920.

⁵⁶⁾ Miss. Pr. Austr. 1827 (siehe Anm. 12) bringt diese Messe unter der Überschrift: „pro omnibus Statibus augustae Domui Austriacae subjectis“.